

Richtlinien zur Nutzung der Schiessanlagen

Gültig ab 1. Juli 2018

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt folgende

Richtlinien zur Nutzung der Schliessanlagen

(Die nachfolgenden männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.)

Rechtliche Grundlagen	▪ Benützungsreglement Gemeinderäumlichkeiten inkl. Tarif
Zweck	Eine Schliessanlage nutzt sich mit den Jahren nicht nur mechanisch ab, mit der Nutzungsdauer nimmt die Sicherheit auch durch das Nutzerverhalten stetig ab. Entsprechend ist es wichtig, dass sorgfältig und bewusst mit den Schlüsseln und Badges umgegangen wird.
Aushändigung Badges	▪ Sämtliche berechnigte Nutzer werden mit einem Badge (Schlüssel) bedient. Der wahre Nutzer muss immer bekannt sein. Eine vereinsinterne Weitergabe soll damit eliminiert werden. ▪ Badges werden an Personen / Vereinen mit Dauerbelegungen ausgehändigt. Bei einzelnen Anlässen wird nach wie vor die Hauswartin die Öffnung und Schliessung der Räumlichkeiten vornehmen. ▪ Für die Aushändigung von Schlüsseln / Badges ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die Programmierung eines Badges erfolgt über die dort zuständige Person. ▪ Nutzer haben Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Funktion bekanntzugeben. ▪ Wechsel von Zuständigkeiten in Vereinen etc. sind zu melden, die Personalien des neuen Nutzers sind anzugeben. ▪ Bei Erhalt des Badges ist eine Depotgebühr von Fr. 15.00 zu bezahlen. Zugleich unterschreibt der Nutzer in der Nutzerkontrolle. ▪ Ein Verlust des Badges ist sofort der Gemeindeverwaltung zu melden (Badge wird im Schliesssystem gesperrt). Wenn der Badge nicht innerhalb von 30 Tagen gefunden wird, muss dieser gegen Fr. 50.00 ersetzt werden. ▪ Innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Amtsdauer / des Anstellungsverhältnis, muss der Badge an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden und die Fr. 15.00 werden zurückerstattet. ▪ Sollte der Badge nach Ablauf dieser Frist nicht abgegeben werden, wird der Badge gesperrt und das Depot wird nicht zurückerstattet.
Zuständigkeit	Die Zuständigkeit für den Entscheid einer neuen ausserordentlichen Aushändigung liegt grundsätzlich beim Gemeinderat. Die Verantwortlichkeiten (Meldung von Änderungen etc.) über die verschiedenen Belegungsgruppen sind wie folgt zugewiesen:

Nutzergruppe	Entscheidung / Verantwortlich	Zutrittsberechtigte
Gemeinde	Ressortvorsteher Strassen, Liegenschaften, Volkswirtschaft Gemeindepräsident	Gemeinderäte Kommissionspräsidenten Gemeindepersonal
Service Stundenweise	Gemeindeverwaltung Hauswart	Verwaltungspersonal Servicepersonal
Schule	Schulleitung	Lehrpersonen Teilpensenlehrpersonen Fachlehrpersonen
Feuerwehr	Kommandant	Schlüsselrohr
Vereine	Präsident	Präsident Vizepräsident Materialwarte Leitungspersonen Trainer
Vermietete Räume	Ressortvorsteher Strassen, Liegenschaften, Volkswirtschaft	Mieter Weitere Berechtigte

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden auf Antrag der Kommission Sanierung Schulhäuser an der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2018 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen


Andreas Stauffenegger
Gemeindepräsident


Tanja Zurbrugg
Gemeindeschreiberin